

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung
und Benutzung des Friedhofs
der Gemeinde Schellerten
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 16.11.2009

Aufgrund der §§ 6, 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 Nr. 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes -NKAG- vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Schellerten nach Maßgabe der Friedhofssatzung vom 16.11.2009 unterhaltenen Bestattungseinrichtung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden "Kosten" genannt- erhoben.
- (2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für die Verwaltungskosten die Vorschriften des § 4 NKAG.

§ 2
Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 - a) der Antragsteller
 - b) die Person, in deren Auftrag die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden oder der Antrag gestellt wird
 - c) wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und der Gemeindeverwaltung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Kostentarif

Die Gebühren betragen:	Gebühr
1. Überlassung einer Reihengrabstätte für	
a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	350,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	200,00 €
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Dauer 30 Jahre)	
a) für die Grabstelle je	550,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes zum Zweck einer Beisetzung einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr Beisetzung (§ 15 Abs. 9 der Friedhofssatzung)	
je Grabstelle 1 Jahr	22,50 €
3. Überlassung von Urnenreihengrabstätten, einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	270,00 €
4. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
a) Beisetzung bis zu 3 Urnen einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Dauer 30 Jahre)	725,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes zum Zweck einer Beisetzung (§ 16 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 9 der Friedhofssatzung) für 1 Jahr einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	15,00 €
5. Pflegeleichte Rasenreihengräber einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
a) Erdbestattung	1.300,00 €
b) Urnenbestattung	1.000,00 €
6. Beisetzung von Urnen in einer Grabstätte für Erdbeisetzungen je Urne	40,00 €
7. Nach § 11 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schellerten wird das Ausheben und Zufüllen des Grabes durch Dritte durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.	tats. Kosten
	Gebühr
8. Öffnen und Zufüllen eines Grabes zum Zweck von Überführungen usw. (§ 13 a) Abs. 2 der Friedhofssatzung) oder Wiederbeisetzungen im gleichen Grab für	
aa) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	tats. Kosten
bb) Kinder bis zu 5 Jahren	tats. Kosten
cc) Urnen	tats. Kosten
b) Ein etwa erforderlicher neuer Sarg oder Zinksarg bzw. eine neue Urne sowie die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte sind daneben vom Antragsteller zu stellen.	
9. Genehmigung nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Friedhofssatzung unbeschadet anderer Kostentarifstellen	50,00 €
10. Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln der Grabstätte oder des Grabmales	50,00 €
11. Lieferung und Verlegung einer Grabplatte für pflegeleichte Rasengräber	tats. Kosten

§ 5
Umsatzsteuer

Auf die Gebühren (§4) und in dem Aufwendungsersatz für Leistungen (§1 Abs. 2) wird keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Schellerten vom 11. November 1980 außer Kraft.

Schellerten, den 16.11.2009

Gemeinde Schellerten

Axel Witte
Bürgermeister